

# **UNIQA Insurance Group AG**

Weitergehende Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG sowie weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten im Fall einer virtuellen Versammlung gemäß COVID-19-GesV (BGBI II 2020/140 idF BGBI II 2020/616) sowie zum Ablauf der virtuellen Versammlung

# 1. Vorbemerkungen

Die 22. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Insurance Group AG, FN 92933t ("UNIQA" oder die "Gesellschaft"), vom 31. Mai 2021 (die "Hauptversammlung") wird zum Gesundheitsschutz der Aktionäre und Aktionärinnen sowie der übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf Grundlage von § 1 des Bundesgesetzes betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG), BGBI I 2020/16 idF BGBI I 2020/156 (das "Gesetz"), und – wie darin im Einzelnen ausgeführt – gemäß Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV), BGBI II 2020/140 idF BGBI II 2020/616 (die "Verordnung"), stattfinden. Der Vorstand hat sich nach sorgfältiger Abwägung dafür entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) einzuberufen und abzuhalten.

Virtuelle Versammlung bedeutet, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der Hauptversammlung Aktionäre und Aktionärinnen sowie Vertreter oder Vertreterinnen (mit Ausnahme der besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter) nicht physisch anwesend sein können und dürfen. In diesem Sinn weist UNIQA ausdrücklich darauf hin, dass eine **physische Teilnahme** (und somit eine Anwesenheit im UNIQA Tower) der Aktionäre und Aktionärinnen oder von Vertretern oder Vertreterinnen von diesen (mit Ausnahme der besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter) an der Hauptversammlung **nicht möglich** sein wird.

Diese weitergehenden Informationen werden **ergänzend** zu der am 29.04.2021 veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung und zu der gesonderten *Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung gemäß § 3 Absatz 3 iVm § 2 Absatz 4 COVID-19-GesV (BGBI II 2020/140 idF BGBI II 2020/616) auf der Internetseite der Gesellschaft (www.uniqagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich gemacht und sind demgemäß gemeinsam mit diesen Unterlagen zu lesen und zu verstehen. Hinweise auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG sowie über die Zeitpunkte, bis zu denen diese Aktionärsrechte ausgeübt werden können, die in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind, werden in diesen ergänzenden Information über die Aktionärsrechte nicht wiederholt (siehe § 106 Z 5 AktG). Die Einberufung der* 

Hauptversammlung enthält unter anderem alle Angaben zum Nachweis der Aktionärseigenschaft in Form einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

## 2. Beantragung von Tagesordnungspunkten (§ 109 AktG)

- "(1) Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Satzung kann dieses Recht an eine weniger strenge Form oder an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.
- (2) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104), ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, genügt es, wenn die ergänzte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung in derselben Weise bekannt gemacht wird wie die ursprüngliche Tagesordnung. Eine börsenotierte Gesellschaft hat die Bekanntmachung gemäß § 107 Abs. 3 jedoch spätestens am zweiten Werktag nach dem im ersten Satz bezeichneten Fristende vorzunehmen und die ergänzte Tagesordnung samt Begründung ab diesem Tag auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Im Übrigen gilt § 108 Abs. 3 bis 5 sinngemäß."

# Erläuterung:

Das Recht, die Tagesordnung zu ergänzen, steht nur Aktionären und Aktionärinnen zu, die (i) ihre Aktien zumindest drei Monate vor der Antragstellung erworben haben und (ii) gemeinsam zumindest 5 % des Grundkapitals erreichen. Jedem begehrten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen.

Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zugehen; für die 22. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31.05.2021 ist dies der 10.05.2021.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Hauptversammlung, die als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) stattfindet.

## 3. Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG)

- "(1) In einer börsenotierten Gesellschaft können Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Die Satzung kann dieses Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht. Die Gesellschaft muss dem Verlangen spätestens am zweiten Werktag nach Zugang entsprechen, sofern nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. § 108 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (2) Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2. In Gesellschaften, auf die § 86 Abs. 7 anzuwenden ist, hat die Gesellschaft zusätzlich anzugeben, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das

Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 zu erfüllen und ob ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 erhoben wurde.

- (3) Die Gesellschaft muss für die Übermittlung von Beschlussvorschlägen von Aktionären zumindest einen elektronischen Kommunikationsweg eröffnen, für den nur solche formalen Anforderungen vorgesehen werden dürfen, die für die Identifizierbarkeit der Aktionäre und die Feststellung des Inhalts des Beschlussvorschlags notwendig und angemessen sind. Sofern die Satzung keinen anderen solchen Kommunikationsweg vorsieht, ist jedenfalls die Übermittlung von Beschlussvorschlägen per Telefax zulässig.
- (4) Ein Beschlussvorschlag muss nicht auf der Internetseite zugänglich gemacht werden, wenn
  - 1. er keine Begründung enthält oder die Erklärung nach § 87 Abs. 2 fehlt,
  - 2. er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
  - 3. ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Vorschlag bereits gemäß Abs. 1 zugänglich gemacht wurde,
  - 4. er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, oder
  - 5. die Aktionäre zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden.

Die Begründung muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinn der Z 4 erfüllt. Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.

- (5) Die Satzung einer nicht börsenotierten Gesellschaft kann bestimmen, dass Beschlussvorschläge von Aktionären vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten dafür die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (6) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären entstehen."

## Erläuterung:

Gemäß § 110 AktG können Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft, deren Anteile zusammen zumindest 1 % des Grundkapitals erreichen, vor der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform (keine Unterschrift erforderlich) Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre und/oder Aktionärinnen, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist nur beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht; für die 22. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31.05.2021 ist dies der 19.05.2021.

Der Vorschlag zur Beschlussfassung muss begründet sein, darf nicht zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss führen und darf keine Beleidigung (§ 115 StGB) enthalten oder den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) erfüllen. Der Vorstand kann mehrere gleichlautende Anträge zusammenfassen.

Über einen solchen Beschlussvorschlag ist in der Hauptversammlung nur abzustimmen, wenn der betreffende Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung als Antrag (im Fall der virtuellen Versammlung: durch den besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter des Aktionärs oder der Aktionärin) wiederholt wird (§ 119 Abs 2 AktG).

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Hauptversammlung, die als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) stattfindet. Zur Antragstellung in der Hauptversammlung siehe unten 5.

Zur Klarstellung: Das AktG unterscheidet seit dem AktRÄG 2009 zwischen Schriftform und Textform. Schriftform bedeutet Unterschriftsform, es muss also eine Unterschrift in rechtsverbindlicher Weise beigefügt sein. Textform bedeutet, dass ein Schriftstück mit Namen vorliegen muss, eine Unterschrift aber nicht notwendig ist.

# 4. Auskunftsrecht (§ 118 AktG)

- "(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- (2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (3) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - 1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
  - 2. ihre Erteilung strafbar wäre.
- (4) Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war; § 108 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß. Auf den Grund der Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen."

#### Erläuterung:

Jedem Aktionär und jeder Aktionärin ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

Auskunftsberechtigt ist jeder Aktionär und jede Aktionärin, der/die an der Hauptversammlung – virtuell – teilnimmt. Das Auskunftsrecht steht nicht nur den Aktionären und Aktionärinnen selbst, sondern auch ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern (dh im Fall der virtuellen Versammlung auch dem von dem jeweiligen Aktionär oder der jeweiligen Aktionärin bevollmächtigten besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter) zu. Aktionären und Aktionärinnen, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen (§§ 51 Absatz 3, 65 Absatz 5 AktG), steht das Auskunftsrecht nicht zu.

Die Auskunftserteilung hat, sofern kein Ausnahmefall gemäß § 118 Absatz 4 AktG vorliegt, in der Hauptversammlung zu erfolgen und hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

## Ergänzende Erläuterungen für die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung:

#### Wortmeldungen; Frage- und Auskunftsrechts der Aktionäre und Aktionärinnen

Das Auskunftsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen gemäß § 118 AktG kann bei der virtuellen Versammlung gemäß den Bestimmungen der Verordnung und wie im Einzelnen in diesen weitergehenden Informationen festgelegt und beschrieben vor und während der Hauptversammlung von den Aktionären und Aktionärinnen selbst ausgeübt werden.

Unabhängig davon werden die Aktionäre und Aktionärinnen eingeladen, vor der Hauptversammlung alle Fragen oder Wortmeldungen oder jede andere Form der Ausübung ihres gesetzlichen Auskunftsrechts – inhaltlich nach Maßgabe von § 118 AktG – in Textform per E-Mail an fragen.uniqa@hauptversammlung.at zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, das ist Mittwoch, 26.05.2021, bis 16.00 Uhr, Wiener Zeit, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine rechtzeitige und möglichst genaue Vorbereitung sowie eine zügige Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung. Aufgrund des Ablaufs der Hauptversammlung als virtuelle Versammlung erleichtert die vorherige Einreichung von Fragen oder Wortmeldungen den geordneten Ablauf der Hauptversammlung.

Bei vor der Hauptversammlung eingereichten Fragen oder Wortmeldungen hat sich der Aktionär oder die Aktionärin in gleicher Weise wie bei einer Frage oder Wortmeldung in der Hauptversammlung zu identifizieren; siehe unten den Abschnitt Ablauf der virtuellen Versammlung.

Bitte bedienen Sie sich des Wortmeldeformulars, welches auf der Internetseite der Gesellschaft (<a href="www.uniqagroup.com">www.uniqagroup.com</a>) unter Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist, und füllen Sie dieses möglichst präzise aus.

#### Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Gemäß der Ankündigung in der Einberufung wird die gesamte Hauptversammlung ab Beginn bis zur Beendigung live im Internet übertragen werden. Dies ist gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich zugelassen und im Fall einer virtuellen Hauptversammlung zu deren Durchführung unabdingbar notwendig; im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage dafür (§ 102 Absatz 4 AktG) ist eine solche Übertragung datenschutzrechtlich zulässig.

Alle Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft können die Hauptversammlung am 31. Mai 2021 ab 10.00 Uhr (Wiener Zeit) live im Internet unter

https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/hauptversammlung/Hauptversammlung.de.html verfolgen.

Durch die Ubertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre und Aktionärinnen, die dies wünschen, die Möglichkeit, von jedem Ort aus durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem gesamten Verlauf der Hauptversammlung zu folgen, unter anderem die Präsentation des Vorstands, die (verlesenen) Fragen der Aktionäre und Aktionärinnen sowie die Antworten darauf zu verfolgen. Zu Wortmeldungen und Fragen siehe oben Abschnitt Wortmeldungen; Frage- und Auskunftsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen und unten Abschnitt Ablauf der virtuellen Hauptversammlung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Hauptversammlung über Telefon unter der Nummer +43 12 535 501 oder +43 12 535 502 oder +43 670 309 0165 oder +43 72 011 5988 (jeweils Österreich; alternative internationale Einwahlnummern siehe unter obiger Webadresse bereitgestellte Listung) zu folgen; Meeting-ID deutsch: 928 2267 5693; Meeting-ID englisch: 913 0690 0963.

## Ablauf der virtuellen Hauptversammlung

Die Aktionäre und Aktionärinnen, die zur – virtuellen, nicht physischen – Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, dh unter anderem rechtzeitig eine Depotbestätigung des depotführenden Kreditinstituts gemäß § 10a AktG vorliegt und einem der Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilt haben, haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Wortmeldungen oder jede andere Form der Ausübung ihres gesetzlichen Auskunftsrechts in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Ausübung des Auskunftsrechts ist – wie bei einer Hauptversammlung mit physischer Teilnahme – inhaltlich an die Anforderungen gemäß § 118 AktG gebunden.

In der Hauptversammlung werden diese **Fragen und Wortmeldungen** – ebenso wie jene Fragen und Wortmeldungen, die vor der Hauptversammlung gemäß Abschnitt *Wortmeldungen; Frage-und Auskunftsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen* eingereicht wurden, durch den Vorsitzenden oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person verlesen. Wenn Fragen oder Wortmeldungen zB wiederholend, ausufernd oder abschweifend sein sollten, behält sich die Gesellschaft vor, in der Hauptversammlung den wesentlichen Inhalt der Frage oder Wortmeldung mitzuteilen (§ 3 Absatz 1 der Verordnung).

Fragen und Wortmeldungen können während der Hauptversammlung ausschließlich in Textform per E-Mail fragen.uniqa@hauptversammlung.at übermittelt werden. In dem E-Mail müssen, um Zweifel an der Identität auszuschließen, die Person des Teilnehmers oder der Teilnehmerin (Vorund Nachname/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer/Registernummer des Aktionärs oder der Aktionärin) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Absatz 2 AktG), um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen. Jeder Teilnehmer bzw jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, dass die E-Mail Adresse, von der eine Frage oder Wortmeldung übermittelt wird, ihm/ihr zuordenbar ist und von ihm/ihr benutzt werden darf, dh dass von dieser E-Mail Adresse keine nicht von ihm/ihr stammenden E-Mails mit Fragen oder Wortmeldungen für die Hauptversammlung übermittelt werden.

Gerne kann auch in diesem Fall das auf der Internetseite der Gesellschaft (<a href="www.uniqagroup.com">www.uniqagroup.com</a>) unter Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung gestellte Wortmeldeformular – auch mit den oben genannten Angaben zur Identität – ausgefüllt und als pdf als Anlage zu einem E-Mail übermittelt werden.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben somit die Möglichkeit, selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine Nachfrage oder Zusatzfrage.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Hauptversammlung mit physischer Teilnahme zeitlich gestalten und insbesondere einen bestimmten Zeitpunkt vor der Abstimmung bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt oder Wortmeldungen abgegeben werden können. Es ist geplant, die Hauptversammlung in Form einer Generaldebatte abzuhalten, dh zunächst Berichte des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Beschlussanträge zu allen Gegenständen der Tagesordnung, an welche sich – virtuell – Fragen und Wortmeldungen der Aktionäre und Aktionärinnen zu allen Gegenständen der Tagesordnung anschließen, schließlich Abstimmung über alle – zulässigen – Beschlussanträge. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann angemessene zeitliche Beschränkungen dafür festlegen (§ 3 Absatz 1 der Verordnung).

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre **Aufträge**, insbesondere zur Stellung von **Beschlussanträgen**, zur **Stimmabgabe** oder **Änderung** ihrer Weisungen betreffend die Stellung von Beschlussanträgen und/oder die Stimmabgabe zu einem oder

mehreren Gegenständen der Tagesordnung oder zur Erhebung eines **Widerspruchs** zu einem oder mehreren Gegenständen der Tagesordnung an den von ihm/ihr bevollmächtigten besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden und von diesem vorangekündigten Zeitpunkt zu ändern.

Die vier besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, welche die Gesellschaft vorgeschlagen hat, sind (in alphabetischer Reihenfolge):

(i) Florian Beckermann

pA IVA - Interessenverband für Anleger

A-1130 Wien, Feldmühlgasse 22

Telefon: +43 1 876 33 43 - 30

E-Mail: florian.beckermann@iva.or.at

(ii) Dr. Christoph Nauer, LL.M.

Rechtsanwalt

pA bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH

A-1220 Wien, ARES-Tower, Donau-City-Straße 11

Telefon: +43 2236 89 33 77 Telefax: +43 2236 89 33 77-40

E-Mail: proxy.uniqa@bpv-huegel.com

(iii) Mag. Ewald Oberhammer, LL.M.

Rechtsanwalt

pA Oberhammer Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Karlsplatz 3/1 Telefon: +43 1 503 30 00 Telefax: +43 1 503 30 00 33

E-Mail: e.oberhammer@oberhammer.co.at

(iv) Mag. Gernot Wilfling

Rechtsanwalt

pA Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Rockhgasse 6 Telefon: +43 1 535 80 08 Telefax: +43 1 535 80 08 50

E-Mail: g.wilfling@mplaw.at

(jeder von diesen ein "Stimmrechtsvertreter").

Jeder der Stimmrechtsvertreter ist geeignet, von der Gesellschaft unabhängig und hat dies gegenüber der Gesellschaft bestätigt.

Bitte verwenden Sie für solche Aufträge oder Weisungen ein **E-Mail** an den von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter, an den Sie auch die Vollmacht übermittelt haben:

- (i) beckermann.uniqa@hauptversammlung.at
- (ii) nauer.uniqa@hauptversammlung.at
- (iii) oberhammer.uniqa@hauptversammlung.at
- (iv) wilfling.uniqa@hauptversammlung.at

In diesem E-Mail müssen, um Zweifel an der Identität auszuschließen, die Person des Teilnehmers oder der Teilnehmerin (Vor- und Nachname/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer/Registernummer des Aktionärs oder der Aktionärin) genannt werden und der Abschluss der

Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Absatz 2 AktG), um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen. Jeder Teilnehmer bzw jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, dass die E-Mail Adresse, von der ein solcher Auftrag übermittelt wird, ihm/ihr zuordenbar ist und von ihm/ihr benutzt werden darf, dh dass von dieser E-Mail Adresse keine von ihm/ihr nicht autorisierten E-Mails mit einem solchen Auftrag übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung aller Voraussicht nach ausschließlich eine elektronische Kommunikation mit E-Mail mit dem bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter möglich sein wird und insbesondere keine telefonische Erreichbarkeit (auch nicht mit SMS oder anderen über Telefon ausgetauschten Kommunikationsmitteln, wie zB WhatsApp) des Stimmrechtsvertreters gewährleistet werden kann.

Der Zeitpunkt, bis zu den Weisungen oder Instruktionen betreffend Antragstellung, Stimmabgabe oder Widerspruch möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Lauf der Hauptversammlung und mit Vorankündigung festgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Versammlung kurz zu unterbrechen, damit die Stimmrechtsvertreter die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre und Aktionärinnen, die sie vertreten, ordnen und verarbeiten können.

Mit den oben angeführten Kommunikationswegen und Teilnahmemöglichkeiten bietet die Gesellschaft den Aktionären und Aktionärinnen im Sinn des Gesetzes und der Verordnung eine möglichst hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung.

## 5. Anträge in der Hauptversammlung (§ 119 AktG)

- "(1) Jeder Aktionär, der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über einen Gegenstand der Verhandlung, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.
- (2) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs. 1 bekannt gemacht wurde, nur dann abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird.
- (3) Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so ist zunächst über Anträge abzustimmen, zu denen bereits vor Beginn der Hauptversammlung Stimmen im Weg der Fernabstimmung oder per Brief abgegeben wurden. Im Übrigen bestimmt mangels einer Regelung in der Satzung der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung."

#### Erläuterung:

Anträge können in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Über einen Gegenstand der Verhandlung, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Da die Satzung von UNIQA nicht anderes bestimmt, ist über einen Beschlussvorschlag eines Aktionärs oder einer Aktionärin (oder einer Gruppe von Aktionären und/oder Aktionärinnen) gemäß § 110 Absatz 1 AktG nur dann abzustimmen, wenn dieser Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Hauptversammlung, die als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) stattfindet.

#### Ergänzende Erläuterungen für die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung:

Jeder Aktionär und jede Aktionärin ist – unabhängig von seinem oder ihrem Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung **Anträge** zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der (im Fall der virtuellen Versammlung: der virtuellen) Teilnahmeberechtigung gemäß der Einberufung. Das Recht, (Beschluss-)Anträge zu stellen, können Aktionäre und Aktionärinnen im Fall einer virtuellen Versammlung (wie bei dieser Hauptversammlung der Gesellschaft) gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung **ausschließlich** durch den von ihm oder ihr oder ihnen bevollmächtigten **Stimmrechtsvertreter** ausüben, der im Namen des Aktionärs oder der Aktionärin den Antrag gemäß der ihm erteilten Weisung in der virtuellen Versammlung stellen wird.

#### 6. Information für Aktionäre und Aktionärinnen zur Datenverarbeitung

UNIQA verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre bzw Aktionärinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Absatz 2 AktG, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, und des AktG, um den Aktionären und Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw Aktionärinnen ist für die Teilnahme von Aktionären bzw Aktionärinnen und deren Vertretern bzw Vertreterinnen (einschließlich der Stimmrechtsvertreter) an der Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit Artikel 6 (1) c) DSGVO.

Für die Verarbeitung ist UNIQA die verantwortliche Stelle. UNIQA bedient sich zum Zweck der Ausrichtung der Hauptversammlung externer Dienstleistungsunternehmen, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken und IT-Dienstleistern. Diese erhalten von UNIQA nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von UNIQA. Soweit rechtlich notwendig, hat UNIQA mit diesen Dienstleistungsunternehmen eine datenschutzrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Stimmrechtsvertreter, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht können in das gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmerverzeichnis (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (ua Name, Wohnort, Anzahl der angemeldeten Aktien) einsehen. UNIQA ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärsdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) als Teil des notariellen Protokolls zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG).

Die Daten der Aktionäre und Aktionärinnen werden anonymisiert bzw gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien- und Übernahmerecht, unter anderem auch aus § 128 Absatz 4 AktG (Verpflichtung der Gesellschaft, innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung auf Verlangen eines Aktionärs oder einer Aktionärin eine Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von ihm oder ihr abgegebenen Stimmen auszustellen), aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären oder Aktionärinnen gegen UNIQA oder umgekehrt von UNIQA gegen Aktionäre oder Aktionärinnen erhoben werden,

dient die Speicherung personenbezogener Daten der Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen in Einzelfällen. In Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen, ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionäre und Aktionärinnen gegenüber UNIQA unentgeltlich über die E-Mail Adresse datenschutz@uniqa.at oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen: UNIQA Insurance Group AG, Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien, Telefax +43 50677 676.

Zudem steht den Aktionären und Aktionärinnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO zu.

Gemäß der Ankündigung in der Einberufung wird die gesamte Hauptversammlung ab Beginn bis zur Beendigung live im Internet übertragen werden. Dies ist gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich zugelassen und im Fall einer virtuellen Hauptversammlung zu deren Durchführung unabdingbar notwendig; im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage dafür (§ 102 Absatz 4 AktG) ist eine solche Übertragung datenschutzrechtlich zulässig.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Gesellschaft (<a href="https://www.uniqagroup.com">www.uniqagroup.com</a>) unter Services/Datenschutz zu finden.